

Referat 11 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten	Datum: 02.02.2024	Geschäftszeichen: 11/001-4000
---	-------------------	-------------------------------

Gremium Sozial- und Gesundheitsausschuss	beschließend nach § 9 Abs. 2 GeschO
Sitzung am 07.03.2024	öffentlich

<p>Betreff:</p> <p><b>Antrag 2 der AG LiVolParTie vom 24.11.2023: Erhöhung der Mobilitätshilfe</b></p> <p><u>Anlagen:</u> Anlage 1, Antrag 2 der AG LiVolParTie vom 24.11.2023</p>
--

## Antrag 11/AN/001/2024

öffentlich nach § 20 Abs. 1 GeschO

Die AG LiVolParTie hat am 24.11.2023 den Antrag gestellt:

*“Der Bezirkstag / Sozialausschuss möge beschließen:  
Der Sockelbetrag der Mobilitätshilfe wird ab 1.1.2024 um 20% auf 171,60 Euro erhöht.  
Der Erhöhungsbetrag der Mobilitätshilfe wird ab 1.12024 um ca. 20% auf 320 erhöht (für Menschen in einem Heim / einer besonderen Wohnform etc.) und 483 Euro (für sonstige Leistungsberechtigte.  
Die Beträge werden im Haushaltsplan für 2024 eingeplant.”*

### I. Behandlung des Antrags

Das Gremium berät und beschließt darüber, ob es den Antrag 2 der Ausschussgemeinschaft LiVolParTie vom 24.11.2023 behandelt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt über die Behandlung des Antrags 2 vom 24.11.2023.

### II. Sachverhalt

Die Mobilitätshilfe ermöglicht Menschen mit Behinderungen die aktive Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und wird als eine Leistung der sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährt. Sie ermöglicht dem anspruchsberechtigten Personenkreis aktiv, eigenverantwortlich und selbstbestimmt am Leben außerhalb der eigenen Wohnung im Rahmen von Freizeitaktivitäten teilzunehmen. Zum Zweck der gleichberechtigten Teilhabe werden die behinderungsbedingten Mehrkosten für Fahrten zu kulturellen oder beispielsweise sportlichen Veranstaltungen sowie zu geselligen Ereignissen gedeckt.

Dem anspruchsberechtigten Personenkreis wird eine monatliche Geldpauschale gewährt, die bedarfsorientiert und zweckgebunden ist. Hierbei hat sich die dreistufige Staffelung vom Sockelbetrag zur Deckung des Mindestbedarfs, dem Höchstbetrag und einem Betrag für Mobilitätshilfeberechtigte in einer stationären Wohnform bewährt. Im Einzelfall ist darüber hinaus

eine individualisierte Gewährung möglich. Die Richtlinien der Gewährung sind in einem Merkblatt zusammengefasst, welches jedem Bescheid beigelegt wird.

Zuletzt wurde durch die Verwaltung aufgrund der aktuellen globalen Ereignisse mit den erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen die Fahrpreisermittlung vorgezogen und im Ergebnis im Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 22.09.2022 die Mobilitätshilfe um 30 % erhöht. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt innerhalb von 2 Jahren eine neue Fahrpreisermittlung vorzunehmen.

Aufgrund des zuletzt stark gestiegenen Preisniveaus in allen Lebensbereichen, wurde bereits zum IV. Quartal des Jahres 2023 eine erneute Fahrpreisermittlung vorgenommen.

Es wurden alle 23 oberbayerischen Landkreise und kreisfreien Städte angeschrieben und gebeten die Preissteigerung im Bereich der Taxitarife seit der letzten Erhöhung zum 01.10.2022 zu übermitteln. Daraus ergab sich eine prozentuale Steigerung von 0,08 %.

Ergänzend wurden die Anbieter der Behindertenfahrdienste um Übermittlung deren Preisentwicklung für die Zeit ab dem 01.10.2022 gebeten. Daraus ergab sich eine prozentuale Steigerung von 7,23 %.

Darüber hinaus wurde die Inflationsrate 2023 in Deutschland mit 5,9 % einbezogen. Aus diesen drei Werten ergibt sich ein Mittelwert von 4,40 %  $[(0,08\% + 7,23\% + 5,9\%) / 3]$ .

Bei der letzten deutlichen Erhöhung zum 01.10.2022 war bereits ein Puffer von 12 % für Preissteigerungen berücksichtigt. Der Mittelwert wurde von diesem Puffer in Abzug gebracht, so dass sich rechnerisch ein verbleibender Puffer von 7,60 %  $(-4,40\% + 12,00\%)$  ergibt.

Die AG LiVolParTie hat mit Antrag 2 vom 24.11.2023 die Erhöhung der Mobilitätshilfe ab dem 01.01.2024 in Höhe von 20 Prozent gefordert und begründet dies mit der Inflationsspirale in Deutschland und der hierdurch gestiegenen Lebenshaltungskosten, eben auch im Bereich der Beförderungsentgelte.

Auf Grundlage der vorgetragenen Ergebnisse und der durchgeführten Fahrpreisermittlung im Jahr 2023 lehnt die Bezirksverwaltung eine Erhöhung der Geldpauschalen bei verbleibendem Restpuffer ab, zumal bei Preisentwicklung und Inflationsrate eine Entspannung prognostiziert wird. Stattdessen wird eine erneute Fahrpreisermittlung Ende 2024 zur Überprüfung vorgeschlagen.

## **II. Finanzierungsvorschlag**

entfällt

## **III. Personalbedarf**

entfällt

## **IV. Beschlussdokumentation**

Umsetzungszeitpunkt: entfällt

Umsetzungsmaßnahme: entfällt

## **Beschlussvorschlag**

1. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss lehnt den Antrag 2 der AG LiVolParTie vom 24.11.2023 ab.
2. Die Bezirksverwaltung wird beauftragt, bis zum 31.12.2024 erneut eine Fahrpreisermittlung durchzuführen und die Ergebnisse im Sozial- und Gesundheitsausschuss im 1. Quartal 2025

einzubringen.